

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LATERNS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 19. Dezember 2025

10. Verordnung: Taxordnung

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Laterns vom 16.12.2025 über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Laterns hat in der Sitzung vom 16.12.2025 beschlossen, auf Grund der Ermächtigung nach § 16 Abs. 1 Z 6 Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl I Nr 116/2016 idgF. iVm §§ 13 ff Tourismusgesetz LGBl 86/1997 idgF sowie § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF., in der Gemeinde Laterns Gästetaxe nach Maßnahme der folgenden Bestimmungen einzuhoben.

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Laterns hebt zur Deckung ihres Aufwandes für fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Laterns eine Gästetaxe ein

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabenschuld befreit sind.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Abgabenschuld sind befreit:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
- b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
- c) Patienten in Krankenanstalten;
- d) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet wohnhaften anderen Ehepartner, eingetragenen Partner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
- e) Personen, die in einer Ferienwohnung nächtigen, für die aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist;
- f) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten

(2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 18 Abs. 1 Tourismusgesetz nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 - von der Abgabenschuld befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.

(3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 4

Höhe und Zeitraum der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird ganzjährig eingehoben. Die Höhe wird von der Gemeindevertretung per Verordnung festgelegt.

§ 5**Fälligkeit und Entrichtung**

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- (2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (3) Bei Gewerbebetrieben wird die Gästetaxe unter Zugrundelegung der eingelangten Meldungen im Nachhinein von der Gemeinde vorgeschrieben.
- (4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigten über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- (5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- (6) Für die Abrechnung der Gästetaxe kann analog über einen auf der Gemeinde aufgelegten Vordruck oder digital über das Buchungssystem erfolgen.
- (7) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Ziffern 1 bis 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

§ 6**Pauschalierung**

- (1) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt.
- (2) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.
- (3) Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abgeändert.

§ 7**Abgabenverfahren**

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in der geltenden Fassung Anwendung.

§ 8**Strafbestimmungen**

Die Abgabenhinterziehung, die fahrlässige Abgabenverkürzung sowie Abgabenordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Gästetaxe werden von der Bezirkshauptmannschaft gemäß den §§ 10 bis 12 Abgabengesetz, LGBI.Nr.56/2009 idGF, geahndet.

§ 9**Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle vorangehenden Taxordnungen bzw. Anpassungen und Ergänzungen der Taxordnung ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Gerold Welte

